

Kreistagsdrucksache Nr. 082/16

AZ. GB1/GSKT

Anlagen:

1. Art. 2 Gesetz zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften
2. Geschäftsordnung des Kreistags – Entwurf der Neufassung

Tagesordnungspunkt

Änderung der Geschäftsordnung des Kreistags des Landkreises Tübingen

Bericht

Verwaltungs- und Technischer Ausschuss (öffentlich) am 05.10.2016

Sachverhalt

In der Geschäftsordnung regelt der Kreistag nach § 31 Abs. 2 Landkreisordnung (LkrO) seine inneren Angelegenheiten und insbesondere den Gang seiner Verhandlungen. Die derzeitige Geschäftsordnung des Kreistags des Landkreises Tübingen wurde zuletzt am 23. Oktober 1985 geändert. Aufgrund dieses langen Zeitraums und der zahlreichen seither ergangenen Rechtsänderungen war eine Änderung der bisherigen Geschäftsordnung sinnvollerweise nicht möglich. Die Geschäftsordnung musste völlig neu konzipiert werden.

Am 14. Oktober 2015 hat der Landtag Baden-Württemberg das Gesetz zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften beschlossen. Die Zielsetzung dieses Gesetzes liegt darin, die Beteiligungsmöglichkeiten für die Bevölkerung auf kommunaler Ebene zu verbessern und gleichzeitig Minderheiten in kommunalen Gremien zu stärken. Die Vorschriften sollen im Weiteren zu einer Fortentwicklung bei der Transparenz der örtlichen Verwaltung führen. Zudem wurde eine Rechtsgrundlage geschaffen, wonach künftig in kommunalen Gremien die Bildung von Fraktionen vorgesehen ist. Die Änderungen der Landkreisordnung sind in Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften festgelegt (**Anlage 1**).

Aufgrund dieser kommunalrechtlichen Änderungen und auch mit Blick auf den Zeitpunkt der letzten Änderung sind einige inhaltliche und redaktionelle Anpassungen der Geschäftsordnung des Kreistags notwendig. Die Verwaltung empfiehlt, sich dabei am aktuellen Sitzungsmuster des Gemeindetags Baden-Württemberg (Stand Juni 2016) zu orientieren. Dies ist auch in anderen Landkreisen gängige Praxis. Ein entsprechender Entwurf der neugefassten Geschäftsordnung des Kreistags ist dieser Drucksache als **Anlage 2** beigefügt.

In der Kreistagssitzung am 20.07.2016 kam aus der Mitte des Gremiums der Wunsch, in der VTA-Sitzung am 05.10.2016 zunächst über den Änderungsbedarf zu berichten und erst in einer der darauf folgenden Sitzungsrunden die Änderungen zu beschließen.

Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften

Im Nachfolgenden werden alle Regelungen des Gesetzes zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften aufgeführt, die den Landkreis betreffen und gleichzeitig eine Änderung der Geschäftsordnung des Kreistags mit sich bringen. Die Angaben zu Artikel und

Ziffer beziehen sich jeweils auf den als Anlage 1 beigefügten Gesetzestext.

Artikel 2 Ziffer 3: Unterrichtung / Akteneinsicht der Kreisräte

Bisher konnte ein Viertel der Kreisräte in allen Angelegenheiten des Landkreises und seiner Verwaltung verlangen, dass der Landrat den Kreistag unterrichtet und dass diesem oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht gewährt wird. Neu ist nun, dass eine Fraktion oder ein Sechstel der Kreisräte ein solches Unterrichtsrecht hat. Die Akteneinsicht kann weiterhin nur von einem Viertel der Kreisräte verlangt werden. Die Geschäftsordnung muss daher entsprechend angepasst werden. Im beigefügten Entwurf sind die Regelungen in § 4 enthalten.

Artikel 2 Ziffer 6: Fraktionen

Eine wesentliche (formale) Änderung besteht darin, dass die bisher lediglich in den Geschäftsordnungen vorkommenden „Fraktionen“ nunmehr in § 26 a in die Landkreisordnung aufgenommen worden sind. Kreisräte haben nun Anspruch darauf, sich zu Fraktionen zusammenzuschließen. Allerdings wird, wie bisher auch, das Nähere über die Bildung der Fraktionen, die Mindestanzahl ihrer Mitglieder sowie die Rechte und Pflichten in der Geschäftsordnung geregelt. Die derzeitige Geschäftsordnung des Kreistags des Landkreises Tübingen enthält in § 2 bereits eine entsprechende Regelung. Die Verwaltung empfiehlt jedoch in Anlehnung an das aktuelle Satzungsmuster ergänzende Regelungen insbesondere zur Mitwirkung an der Willensbildung und Entscheidungsfindung im Kreistag sowie zur Verschwiegenheitspflicht aufzunehmen.

Artikel 2 Ziffer 7: Einberufung der Sitzungen, Antragsrecht

Die Einberufungsfrist wird in § 29 Abs. 1 LkrO konkretisiert. Bisher genügte es, den Kreistag schriftlich oder elektronisch spätestens eine Woche vor Sitzungsbeginn einzuberufen. Dies wird nunmehr auf sieben Tage vor Sitzungsbeginn konkretisiert. Dabei sind alle Wochentage zu berücksichtigen und der Sitzungstag ist nicht mitzurechnen. Findet die Kreistagssitzung an einem Mittwoch statt, müssen den Mitgliedern die Einladung und die Sitzungsunterlagen im Regelfall spätestens am Dienstag der Vorwoche zugegangen sein.

Bisher war auf Antrag eines Viertels der Kreisräte ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung bei der nächsten Sitzung des Kreistags zu setzen. Dieses Quorum wurde nun auf ein Sechstel bzw. eine Fraktion abgesenkt. Beide Änderungen wurden im beigefügten Entwurf der Geschäftsordnung in § 13 bzw. § 14 entsprechend umgesetzt.

Artikel 2 Ziffer 8: Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse

Durch diese Ergänzung wird die Bekanntgabe nichtöffentlicher Beschlüsse konkretisiert. Nämlich nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bzw. in der nächsten öffentlichen Sitzung im Wortlaut. Diese kleinere Änderung wurde in § 9 Nr.1 der Geschäftsordnung umgesetzt.

Artikel 2 Ziffer 9: Vorberatung

Bisher waren vorberatende Sitzungen in der Regel nichtöffentlich. Mit der Änderung des § 34 Abs. 5 LkrO können künftig Vorberatungen in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung erfolgen. Sofern es das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner erfordern, sind Vorberatungen auch weiterhin nichtöffentlich durchzuführen. Aus Sicht der Verwaltung ergeben sich zwei Alternativen: die grundsätzliche öffentliche Vorberatung und die grundsätzliche nichtöffentliche Vorberatung. Die Verwaltung präferiert, beim bisherigen Verfahren der grundsätzlichen nichtöffentlichen Vorberatung zu bleiben, um das Interesse des Kreistags, mit seinem Letztentscheidungsrecht gehört zu werden, zu wahren. Die öffentliche Vorberatung birgt das Risiko, dass Angelegenheiten in der Öffentlichkeit bereits als entschieden wahrgenommen werden bevor der Kreistag als zuständiges Gremium darüber abschließend beschlossen hat. Wollte man die Frage, welche Tagesordnungspunkte öffentlich und nichtöffentlich behandelt werden, im Einzelfall entscheiden, so besteht die Gefahr, sich in Geschäftsordnungsdebatten zu verlieren. In § 34 des beigefügten Entwurfs wurden für die Beratung im Gremium beide Alternativen aufgenommen.

Artikel 2 Ziffer 10: Veröffentlichung von Informationen

Durch den neugefassten § 36 a LkrO (gültig ab: 31.10.2016) müssen die Landkreise zukünftig auf ihrer Internetseite Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Kreistags und seiner Ausschüsse veröffentlichen. Außerdem sind die öffentlichen Beratungsunterlagen nach der Zustellung an die Mitglieder des Kreistags ebenfalls zu veröffentlichen und innerhalb von sieben Tagen die Beschlüsse im Wortlaut oder in zusammenfassender Form zu veröffentlichen. Der Internetauftritt des Landkreises Tübingen (www.kreis-tuebingen.de) erfüllt diese Anforderungen, insbesondere stehen die öffentlichen Beratungsunterlagen spätestens am Freitag vor der Sitzung zur Verfügung. Vor dem Hintergrund dieser Regelungen wurde gemäß dem Satzungsmuster in der Geschäftsordnung § 15 eingefügt, der den Kreisräten in Ziffer 2 das Recht einräumt, den Inhalt der Beratungsunterlagen öffentlicher Sitzungen, ausgenommen personenbezogene Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, zur Wahrnehmung ihres Amtes gegenüber Dritten und der Öffentlichkeit bekanntzugeben.

Einführung einer Einwohnerfragestunde

In seiner Sitzung am 20.07.2016 hat der Kreistag die Verwaltung mit der Einführung einer regelmäßigen Einwohnerfragestunde beauftragt (KTDS Nr. 043/16). Die Details zum Ablauf der Fragestunde werden in der Geschäftsordnung des Kreistags geregelt. Die Geschäftsordnung des Kreistags des Landkreises Tübingen enthält bislang keine solche Regelung und muss dementsprechend angepasst werden. Aufgrund der Beratungen im VTA am 06.07.2016 und im Kreistag am 20.07.2016 schlägt die Verwaltung vor in der Geschäftsordnung des Kreistags folgende Rahmenbedingungen für die Einwohnerfragestunde festzulegen:

- Die Fragestunde findet in der Regel zu Beginn jeder zweiten öffentlichen Kreistags-sitzung statt
- Die Dauer von 15 Minuten soll nicht überschritten werden
- Jeder Frageberechtigte darf in einer Fragestunde zu nicht mehr als zwei Angelegenheiten Stellung nehmen und Fragen stellen
- Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen kurz gefasst sein und sollen die Dauer von zwei Minuten nicht überschreiten
- Die Fragen oder Vorschläge sollen sieben Tage vor der Sitzung bei der Geschäftsstelle Kreistag schriftlich vorliegen.
- Zu den gestellten Fragen, Anregungen und Vorschlägen nimmt der Vorsitzende Stellung. Kann zu einer Frage nicht sofort Stellung genommen werden, so wird die Stellungnahme in der folgenden Fragestunde oder schriftlich abgegeben. Zweck der Fragestunde ist ausschließlich die Beantwortung von Fragen durch den Vorsitzenden, nicht z.B. eine Diskussion mit den Einwohnern oder dem Gremium.
- Von einer Beantwortung von Fragen muss abgesehen werden, wenn es das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner nach § 30 Abs. 1 Satz 2 LkrO erfordern.

Im als Anlage 2 beiliegenden Entwurf der Geschäftsordnung sind die Regelungen zur Einwohnerfragestunde in § 28 enthalten.

Sonstiger Änderungsbedarf

Unabhängig von den aktuellen kommunalrechtlichen Änderungen und dem Wunsch des Gremiums auf Einführung einer Einwohnerfragestunde haben sich im aktuellen Satzungsmuster des Gemeindetags seit der letzten Änderung der Geschäftsordnung im Jahr 1985 einige Änderungen ergeben. Es handelt sich hierbei größtenteils um Anpassungen an veränderte rechtliche Rahmenbedingungen oder um konkretisierende Absätze oder Regelungen, die aufgrund von Erfahrungen aus der Praxis aufgenommen wurden. Die Verwaltung empfiehlt,

diese Anpassungen – soweit auf den Landkreis übertragbar – in die Geschäftsordnung des Kreistags des Landkreises Tübingen aufzunehmen.

Erklärende Hinweise zu einzelnen Paragraphen sind im beigefügten Entwurf rot gekennzeichnet. Diese Hinweise werden später in der beschlossenen Endfassung der Geschäftsordnung nicht mehr aufgeführt.

Öffentliche Bekanntmachungen im Internet

Von den Änderungen der kommunalrechtlichen Vorschriften ist neben der Landkreisordnung auch die Durchführungsverordnung der Landkreisordnung (DVO LKrO) betroffen. Nach § 1 DVO LKrO können zukünftig öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises ausschließlich durch Bereitstellung im Internet erfolgen, soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen. Derzeit erfolgen alle öffentlichen Bekanntmachungen über die Tageszeitungen und werden zusätzlich auf dem kreiseigenen Internetauftritt veröffentlicht.

Die Verwaltung prüft derzeit, welche Amtlichen Bekanntmachungen zukünftig ausschließlich über das Internet erfolgen können und welche technischen Voraussetzungen hierfür gegeben sein müssen. Sobald diese offenen Punkte geklärt sind, wird die Verwaltung dem Kreistag einen Vorschlag zur Änderung der Satzung über die öffentliche Bekanntmachung unterbreiten. Die Geschäftsordnung des Kreistags ist von dieser Änderung nicht betroffen und kann davon unabhängig beschlossen werden.